

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 43/64

URTEIL

Verkündet am
25. Januar 1966
Oechsler,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentverletzungssache

1. Hans M [REDACTED], Alleininhaber eines Betonwerkes in
E [REDACTED]/H [REDACTED],

2. Frau Ruth M [REDACTED], E [REDACTED]/H [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Wolf J. B [REDACTED], K [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. Fritz N [REDACTED], Mü [REDACTED] [REDACTED], Sch [REDACTED] str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Beklagte und Revisionsbeklagte -.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Löscher und Claßen

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 6. Februar 1964 wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin zu 2 ist Inhaberin des am 10. Oktober 1955 angemeldeten Deutschen Patentos Nr. [REDACTED], der Kläger zu 1 ist Generallizenznehmer an diesem Patent. Das Patent betrifft einen Schalungsstein, insbesondere für Kellermauerwerk. Der einzige Patentanspruch lautet in der erteilten Fassung wie folgt:

Schalungsstein, insbesondere für Kellermauerwerk, mit einem mittleren, rechteckigen Hohlraum und mit einer an jeder Stoßseite sitzenden halbrunden Ausnehmung, die sich beim Zusammenbau zweier Steine mit derjenigen des Nachbarsteines zu einem runden Hohlraum ergänzt, dadurch gekennzeichnet, daß die Ausnehmungen am Scheitel der Rundung und an den Stirnflächen in an sich bekannter Weise im wesentlichen die gleiche Wandstärke besitzen wie die Längsseitenwände des mittleren Hohlraums und daß an diesen Stellen kurze, parallel den Außenseiten verlaufende gerade Stücke die halbrunde Ausnehmung derart

- 3 -

vergrößern, daß beim Zusammenbau zweier Steine ein annähernd ovaler Hohlraum entsteht.

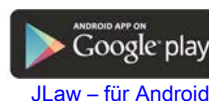
Der Beklagte zu 1 vergibt als Inhaber des am 27. Februar 1958 angemeldeten deutschen Gebrauchsmusters Nr. ■■■■■, das gleichfalls einen Schalungsstein betrifft, Lizenzen, u.a. auch an den Beklagten zu 2. Dieser stellt Schalungssteine her und vertreibt sie. Die Schutzansprüche dieses Gebrauchsmusters lauten wie folgt:

- I. Schalungsstein, bei welchem die Schenkel zu den Knotenpunkten des Steines unsymmetrisch ausgebildet sind.
- II. Schalungsstein nach Anspruch I, bei welchem die Stege der Schalungssteine jeweils am inneren Ende des äußeren Sechstels liegen.
- III. Schalungsstein nach Anspruch I und II, bei welchem die Stege am inneren Ende des äußeren Sechstels auch bei den notwendigen Ergänzungssteinen, Anschlagsteinen und Ecksteinen liegen.
- IV. Schalungssteine nach Anspruch I, II und III dergestalt, daß sich durch den Füllbeton ein Füllkeg. ergibt, der die Steine untereinander schräg verzahnt.
- V. Schalungssteine nach Anspruch I, II, III und IV, hergestellt aus zementgebundenen Zuschlagstoffen.
- VI. Schalungssteine nach Anspruch I, II, III, IV und V, hergestellt aus gebrannten Materialien.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kläger sind der Auffassung, der Beklagte zu 2 verletze mit dem von ihm hergestellten Schalungsstein das Klagepatent. Der Beklagte zu 1 stiftete durch die Vergabe von Lizenzen zur Patentverletzung an. Die Beklagten handelten dabei mindestens mit bedingtem Vorsatz, weil der Beklagte zu 1 am 24. Februar 1962 verwarnt worden sei und der Beklagte zu 2 vom Beklagten zu 1 Kenntnis von den Verwarnungen erlangt habe. Die Kläger haben deshalb Klage auf Unterlassung, Feststellung der Schadensersatzpflicht und Rechnungslegung mit den nachfolgend wiedergegebenen Anträgen erhoben:

I. Dem Beklagten zu 1 wird bei Meidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, Lizenzen zur Herstellung und zum Vertrieb von Schalungssteinen zu vergeben, welche folgende Merkmale aufweisen:

1. einen mittleren, sechseckigen, an vier Ecken abgerundeten Hohlraum
2. an den Stoßseiten eine Ausnehmung, welche beim Zusammenbau einen sechseckigen, an vier Ecken abgerundeten Hohlraum bilden,
3. die Ausnehmungen haben im wesentlichen (unter Berücksichtigung der Schrägführung der Innenseiten) die gleiche Wandstärke wie die Schmalstelle der Seitenwand des inneren Hohlraumes

4. die äußeren Ausnehmungen werden von Stegen gebildet, deren Innenfläche schräg verläuft

5. die äußeren Ausnehmungen ergeben beim Zusammenbau die zu I/2 geschilderte Form.

II. Dem Beklagten zu 2 wird bei Meidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, Schalungssteine mit den Merkmalen zu I/1 - 5 herzustellen, feilzuhalten und/oder in Verkehr zu bringen.

III. Es wird festgestellt, daß die beiden Beklagten den Klägern zu 1 und 2 seit 1.4.1962 gesamtschuldnerisch denjenigen Schaden zu ersetzen haben, welcher den Klägern durch Handlungen nach Ziffer I bzw. Ziffer II entstanden ist bzw. noch entsteht.

IV. Die Beklagten sind schuldig, durch Vorlage eines Verzeichnisses den Klägern Rechnung zu legen ab 1.4.1962 über Lizenznehmer, bzw. Umfang der Herstellung und des Vertriebes durch Angabe der Umsätze, über Abnehmer (Name und Adresse), sowie über Lieferzeiten.

V. Die Beklagten haben samtverbindlich die Kosten des Verfahrens zu tragen bzw. zu erstatten.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und einen Patenteingriff bestritten.

Das Landgericht hat nach Beiziehung der Akten eines Vorprozesses umgekehrten Betreffs wegen Unterlassung von Verwarnungen (Az. 7 O 74/62 LG München I) sowie der Patenterteilungsakten ■■■ die Klage mit der Begründung abgewiesen, eine Patentverletzung liege nicht vor.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt und mit ihr ihre erstinstanzlichen Klageanträge weiterverfolgt. Hilfsweise haben sie Aussetzung des Rechtsstreites bis zur Entscheidung über einen von der Klägerin zu 2 am 28. August 1963 beim Deutschen Patentamt gestellten, das Klagepatent betreffenden Beschränkungsantrag begehrt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgen die Kläger ihre Klageansprüche weiter, während die Beklagten um Zurückweisung des Rechtsmittels bitten.

Nach Einlegung der Revision hat der 12. Senat (technischer Beschwerdesenat VII) des Bundespatentgerichts im Beschränkungsverfahren mit rechtskräftigem Beschluß vom 7. Oktober 1964 das Klagepatent dahingehend beschränkt bzw. klargestellt, daß der Patentanspruch folgende Fassung erhielt:

Schalungsstein, insbesondere für Kellermauerwerk, mit einem mittleren, in der Längsrichtung des Steines verlaufenden langgestreckten, rechteckigen Hohlraum und mit einer an jeder Stoßseite sitzenden abgerundeten Aussparung, die sich beim Zusammenbau zweier Steine mit derjenigen des Nachbarsteines zu einem Hohlraum ergänzt, dadurch gekennzeichnet, daß die Wand des Steines am Scheitel der Rundung und an den ebenen Stirnflächen in an sich bekannter Weise im wesentlichen die gleiche Dicke besitzt wie die Längsseitenwände des mittleren Hohlraumes und daß an den ebenen Stirnflächen kurze, parallel den Außenseiten verlaufende gerade Stücke die abgerundete Aussparung derart vergrößern, daß beim Zusammenbau zweier Steine ein annähernd ovaler Hohlraum entsteht.

Außerdem wurden in Anpassung an die Anspruchsfassung verschiedene Stellen der Patentbeschreibung geändert.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Kläger gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts mit der Begründung zurückgewiesen, die Beklagten verletzen mit dem Schalungsstein nach dem Gebrauchsmuster ■■■■■ weder den Gegenstand noch einen allgemeinen Erfindungsgedanken des Klagepatents.

Die dagegen von den Klägern eingelegte Revision erweist sich, jedenfalls im Ergebnis, als unbegründet.

I. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs muß das Revisionsgericht im Patentverletzungsstreit seiner Entscheidung das Klagepatent in der Fassung zugrundelegen, die es zur Zeit der Verhandlung vor ihm hat (vgl. die bei Benkard, Patentgesetz, 4. Aufl. Rdz. 89 zu § 47 PatG angeführte Rechtsprechung). Daher muß der erkennende Senat bei der Entscheidung über die Revision die Fassung des Klagepatents zugrundelegen, die es durch den Beschluß des 12. Senats des Bundespatentgerichts vom 7. Oktober 1964 im Beschränkungsverfahren erhalten hat.

II. Die dem Klagepatent zugrundeliegende Aufgabe hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht und den Parteien darin gesehen, unter Vermeidung der Nachteile vorbekannter Schalungssteine, so der zu kleinen Hohlräume nach dem französischen Patent Nr. 500 487 und der geringen Transportfähigkeit und schweren Verfüllbarkeit und Ausstampfbarkeit der Steine nach dem französischen Patent Nr. 834 894 und dem Gebrauchsmuster Nr. 1 688 226, einen Schalungsstein zu schaffen, der trotz großer ausfüllbarer Hohlräume eine genügende Transportfähigkeit (Leichtigkeit, Bruchsicherheit) besitzt und dessen Hohlräume leicht und einfach auszustampfen sind. Diese Bestimmung der Aufgabe ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die auf die Aufgabe bezüglichen Beschreibungsstellen haben durch den Beschränkungsbeschluß keine Änderung erfahren.

Als die im Klagepatent offenbarte Lösung sieht das Berufungsgericht die Lehre an, einen Schalungsstein so auszubilden, daß die Kombination folgender Merkmale gegeben ist:

1. Rechteckige Gestaltung des mittleren Hohlraums des Schalungssteines;
2. halbrunde Ausführung der Ausnehmung an jeder Stoßseite des Steines, so daß sich die Ausnehmung beim Zusammenbau zweier Steine mit derjenigen des Nachbarsteines zu einem Hohlraum ergänzt;
3. Ausgestaltung der Ausnehmungen am Scheitel der Rundung und an den Stirnflächen mit im wesentlichen gleicher Wandstärke wie die Längsseitenwände des mittleren Hohlraumes;
4. Vergrößerung der halbrunden Ausnehmung an diesen Stellen durch kurze, parallel den Außenseiten verlaufende gerade Stücke, so daß beim Zusammenbau dieser Steine ein annähernd ovaler Hohlraum entsteht.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts über die Lösung der Aufgabe bedürfen, weil auf die frühere Fassung des Anspruchs und der Beschreibung abgestellt, der Änderung bzw. Ergänzung. Nach dem nunmehr maßgeblichen Anspruch in Verbindung mit der Beschreibung besteht die Lösung in der Kombination folgender Merkmale:

1. in der Längsrichtung des Steines verlaufender, langgestreckter rechteckiger mittlerer Hohlraum;
2. abgerundete Aussparung an jeder Stoßseite, die sich beim Zusammenbau zweier Steine mit derjenigen des Nachbarsteines zu einem Hohlraum ergänzt;

3. die Wand des Steines besitzt am Scheitel der Rundung und an den ebenen Stirnflächen im wesentlichen die gleiche Dicke wie die Längsseitenwände des mittleren Hohlraums;
4. an den ebenen Stirnflächen vergrößern kurze, parallel den Außenseiten verlaufende gerade Stücke die abgerundete Aussparung derart, daß beim Zusammenbau zweier Steine ein annähernd ovaler Hohlraum entsteht.

III. 1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der angegriffene Schalungsstein mache von der Lehre des Klageschutzrechtes keinen gegenständlichen Gebrauch. Hierzu ist in dem angefochtenen Urteil im wesentlichen ausgeführt:

Fehl gehe zunächst die Auffassung der Kläger, sie könnten anstelle des rechteckig gestalteten mittleren Hohlraumes einen solchen von länglicher Ausgestaltung unter Vermeidung spitzer Winkel als erfindungsgemäß in Anspruch nehmen. Eine Auslegung des Klagepatentes (Merkmal ?) in dieser Richtung müsse schon daran scheitern, daß sich der Erfinder in Erteilungsverfahren auf einen mittleren Hohlraum in rechteckiger Form beschränkt habe, so daß er nunmehr an diese Beschränkung gebunden sei. Der Erfinder habe zwar, so führt das Berufungsgericht zur Begründung dieser Auffassung aus, mit seinem Patenterteilungsantrag vom 8. Oktober 1955 als Zwischenhohlraum zunächst einen länglichen oder mehrere durch Querstege voneinander getrennte durchgehende Hohlräume offenbart. Auch die von dem Erfinder unter dem 23. Mai 1956 vorgenommene Neufassung der beanspruchten Patentansprüche beschreibe im Anspruch 1 den Schalungsstein als solchen "mit einem durchgehenden, größeren, mittleren Hohlraum und zu benachbarten Bausteinen zu weiteren Hohlräumen

sich ergänzenden kleineren Endhohlräumen ...", und diese Formulierung habe auch noch in den mit Eingabe vom 18. Juli 1956 neugefaßten einzigen Patentanspruch Eingang gefunden. Dann habe jedoch der vom Prüfer mit dem Bescheid vom 2. August 1956 gemachte Hinweis auf den Schalungsstein nach der USA-Patentschrift Nr. 2 498 276, der mehrere Innenhohlräume in rechteckiger Ausgestaltung zeige, den Erfinder veranlaßt, mit seiner Eingabe vom 9. August 1956 ausdrücklich der von der Prüfstelle vorgeschlagenen Fassung des Patentanspruchs zuzustimmen. Nach diesem Anspruch werde aber, so heißt es in den Gründen der angefochtenen Entscheidung weiter, nur Schutz für einen Schalungsstein beansprucht, dessen mittlerer Hohlraum in Rechteckform ausgestaltet sei. Wenn demgegenüber an einer Stelle der Patentbeschreibung (Sp. 2 Z. 36 - 37) auch noch von einem "dazwischenliegenden länglichen Hohlraum" die Rede sei, so verdeutliche doch die mit der Bezugsziffer 7 gegebene Bezugnahme auf die Figuren 1 und 2 der Patentzeichnung, daß auch hier nur ein rechteckiger Hohlraum angesprochen werde, wie ihn sodann der Patentanspruch ausdrücklich erwähne.

Im Anschluß an diese Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die von den Klägern vertretene Auslegung des Patentanspruchs hinsichtlich der Ausgestaltung des mittleren Hohlraums abgelehnt hat, prüft das Berufungsgericht, ob eine identische Verletzung des Klagepatentes vorliege. Da es sich, so führt das Berufungsgericht hierzu aus, bei dem Klagepatent um eine Kombinationserfindung aus einzelnen Merkmalen handle, wobei eine funktionelle Verschmelzung durch die den einzelnen Teilen zugewiesenen Aufgaben gegeben sei, hänge die Frage, ob die Beklagten mit dem Schalungsstein nach dem jüngeren Gebrauchsmuster Nr. [REDACTED] das Schutzrecht der Kläger verletzt, davon ab, ob der angegriffene

Schalungsstein in allen erfindungswesentlichen Merkmalen von denjenigen des Steines nach dem Klagepatent Gebrauch mache. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist dies schon deswegen nicht der Fall, weil der Verletzungsgegenstand keine Ausgestaltung des mittleren Hohlraums des Schalungssteins in rechteckiger Form aufweist, sondern dieser Hohlraum als sechseckiger Innenhohlraum ausgebildet ist. Als Folge hieraus ergebe sich, so heißt es in der angefochtenen Entscheidung weiter, für den Verletzungsgegenstand zugleich, daß auch die Forderung des Klagepatentes nach tunlichst gleichen Wandstärken bei den Längsseitenwänden des mittleren Hohlraums und den kurzen geraden Stücken, die nach dem Klagepatent bei der Ausnehmung an der Stoßseite am Scheitel der Rundung sowie an den Stirnflächen vorhanden sein sollten, nicht erfüllt werde. Ebenso wenig könne bei dem Zusammenbau zweier Steine nach dem Gebrauchsmuster Nr. ■■■ ein annähernd ovaler Hohlraum entstehen, da der Inhaber dieses Gebrauchsmusters auf eine Abrundung der Ausnehmungen an der Stoßseite sowie darauf verzichtet habe, an den Stirnseiten dieser Ausnehmung gerade Verlängerungsstücke anzubringen. Diese Ausnehmungen seien vielmehr so gestaltet, daß auf die völlig gerade Längsseitenwand Schenkel mit schräg verlaufender Innenkante aufstießen, so daß der beim Zusammensetzen zweier Steine entstehende Hohlraum ebenfalls eine sechseckige Form erhalte.

Das Berufungsgericht prüft dann, ob der angegriffene Schalungsstein unter dem Gesichtspunkt der Äquivalenz in den gegenständlichen Schutz des Klagepatentes einbezogen werden kann. Es verneint dies mit folgender Begründung: Zumindest hinsichtlich der Ausgestaltung des inneren Hohlraums komme eine Äquivalenz zwischen dem von dem Verletzungsgegenstand verwendeten sechseckigen Innenhohlraum und dem rechteckigen Innenhohlraum nach dem Klagepatent nicht in

Betracht. Dem stehe nämlich insoweit ebenfalls die Beschränkung entgegen, die der Erfinder im Erteilungsverfahren hinsichtlich der Formgebung für den inneren Hohlraum seines Schalungssteines auf sich genommen habe. Das von dem Erfinder erklärte Einverständnis mit den in dem Prüfungsbescheid vom 2. August 1956 zum Ausdruck gebrachten Änderungswünschen der Prüfstelle ergebe zugleich, daß damit der Anmelder auf eine ausdehnende Auslegung des Merkmals 1 des Patentgegenstandes und auf eine Einbeziehung von etwaigen Gleichwerten verzichtet und die Patentanmeldung entsprechend beschränkt habe. Der Verletzungsgegenstand verwende also, so heißt es insoweit abschließend, jedenfalls das Merkmal 1 der klägerischen Kombination weder in identischer noch in äquivalenter Weise, so daß schon deswegen eine Verletzung der Kombination des Klagepatentes nicht gegeben sei.

2. a) Die Revision beanstandet im Rahmen zulässiger Rügen zunächst mit Recht, daß das Berufungsgericht eine Beschränkung in dem von ihm dargelegten Sinne angenommen und damit auch die Berücksichtigung äquivalenter Ausführungsformen hinsichtlich des Merkmals 1 des Klagepatents abgelehnt hat.

Ob im Erteilungsverfahren ein Teilverzicht oder eine Teilbeschränkung ausgesprochen worden ist, kann das Revisionsgericht selbst prüfen, soweit es sich um die aus den Erteilungsakten ersichtlichen, unstreitigen Vorgänge handelt (vgl. Benkard, aaO Rdn. 88 zu § 47 PatG mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Diese Nachprüfung hat ergeben, daß den Vorgängen im Erteilungsverfahren eine Beschränkung seitens der Patenterteilungsbehörde oder ein Verzicht der Anmelderin in dem von dem Berufungsgericht angenommenen Sinne nicht entnommen werden kann. Das Berufungsgericht hat insbesondere

übersehen, daß die Anmelderin schon vor dem Bescheid des Prüfers vom 2. August 1956 in dem von ihr am 18. Juli 1956 vorgelegten Patentanspruch, und zwar im Kennzeichnungsteil Schutz dafür begehrt hatte, "daß der größere mittlere Hohlraum als in Längsrichtung des Schalungssteines größere Abmessungen aufweisender rechteckiger Hohlraum ausgebildet ist". Wenn das Merkmal "rechteckiger Hohlraum" dann im Hinblick auf die USA-Patentschrift Nr. 2 498 276 in den Oberbegriff des von dem Prüfer im Prüfungsbescheid vom 2. August 1956 vorgeschlagenen und von der Anmelderin gebilligten Anspruchs aufgenommen worden ist, so kann darin nur eine im typischen Gang des Erteilungsverfahrens vorgenommene Abgrenzung gegenüber dem Stande der Technik gesehen werden, nicht aber eine den Schutzzumfang berührende Einschränkung oder ein Verzicht.

Wenn sonach auch der von dem Berufungsgericht als tragender Grund für seine Auffassung, die von den Klägern begehrte Auslegung des Anspruchs ? sei nicht möglich, herangezogene Gesichtspunkt entfallen ist, so erweist sich die Meinung des Berufungsgerichts in Bezug auf die Auslegung dennoch im Ergebnis als zutreffend. Das Revisionsgericht kann nach ständiger Rechtsprechung das Klagepatent selbständig auslegen (vgl. Benkard, aaO, Rdn. 88 zu § 47 PatG mit Nachweisen). Die dem Revisionsgericht demnach zustehende Prüfung ergibt nun aber im vorliegenden Falle, daß der Patentanspruch in der Fassung des Beschränkungsverfahrens - und übrigend auch schon in der ursprünglichen Fassung - hinsichtlich des hier in Rede stehenden Merkmals keine Unklarheiten aufweist, im Anspruch vielmehr eindeutig angegeben ist, daß der Hohlraum rechteckig gestaltet sein soll. Aus der Patentbeschreibung und den Zeichnungen ist nichts zu entnehmen, was dieser klaren Angabe entgegenstehen könnte. Für die Auffassung der Kläger,

unter die Lehre des Streitpatentes falle schon dem Anspruchswortlaut nach ein länglicher, spitze Winkel vermeidernder Hohlraum, ist daher kein Raum.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts, eine "identische Verletzung" (worunter es ersichtlich den Eingriff in den unmittelbaren Gegenstand des Patents verstanden hat) der nach dem Klagepatent geschützten Merkmalskombination sei schon deshalb zu verneinen, weil der Verletzungsgegenstand keine Ausgestaltung des mittleren Hohlraums des Schalungssteins in Rechteckform aufweist, treffen daher im Ergebnis zu.

b) Die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es eine Prüfung auf Äquivalenz zwischen dem von dem Verletzungsgegenstand verwendeten sechseckigen Innenhohlraum und dem rechteckigen Innenhohlraum nach dem Klagepatent ablehnt, halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht meint, das von dem Erfindor erklärte Einverständnis mit den im Prüfungsbescheid vom 2. August 1956 zum Ausdruck gebrachten Abänderungswünschen der Prüfungsstelle ergebe zugleich, daß der Anmelder auf eine Einbeziehung von etwaigen Gleichwerten verzichtet und die Patentanmeldung entsprechend beschränkt habe. Davon kann indessen nach dem oben Dargelegten keine Rede sein, so daß der tragende Grund für die Meinung des Berufungsgerichts entfallen ist. Die Vorgänge im Erteilungsverfahren ergeben auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, daß hinsichtlich der Erstreckung des Schutzes des Patentes auf etwaige Gleichwerte Beschränkungen erfolgt seien oder auf den Schutz von Gleichwerten verzichtet worden sei.

3. Ob Äquivalenz zwischen dem sechseckigen Innenhohlraum der Verletzungsform und dem rechteckigen Innenhohlraum des Klagepatents gegeben ist, kann indessen auf sich beruhen, weil, wie die Beklagten mit Recht geltend machen, eine Verletzung auch dann ausscheidet, wenn es sich bei der sechseckigen Ausbildung des inneren Hohlraumes beim Verletzungsgegenstand um eine der rechteckigen Ausbildung äquivalente Ausbildung handeln würde.

Eine Verletzung der Kombinationserfindung nach dem Klagepatent könnte nur dann vorliegen, wenn die Verletzungsform von sämtlichen vier Merkmalen des Klagepatentes unmittelbar oder in äquivalenter Weise Gebrauch machen würde. Im Prüfungsbescheid vom 2. August 1956 ist ausgeführt, die Erfindung könne allenfalls noch in der - vom Prüfer im gleichen Bescheid vorgeschlagenen - Kombination mehrerer bekannter Merkmale gesehen werden, dem einzelnen Merkmal komme jedoch keine Bedeutung - d.h. also keine selbständige Bedeutung - mehr zu. Dem hat die Anmelderin in ihrem Schriftsatz vom 9. August 1956, in dem sie dem vorgeschlagenen Patentanspruch zugestimmt hat, nicht widersprochen. Daraus ergibt sich, daß der Schutzzumfang des Kombinationspatentes durch die Erteilungsbehörde auf die Gesamtkombination eingeengt worden ist. Eine Verletzung des Klagepatents kommt daher nicht in Frage, wenn von einem Merkmal der Kombinationserfindung weder unmittelbar noch in äquivalenter Weise Gebrauch gemacht worden ist.

Nach den ohne Rechtsverstoß getroffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes (BU S. 18) weist nun aber der Verletzungsgegenstand keine geraden Verlängerungsstücke an den ebenen Stirnflächen der abgerundeten Aussparungen auf. Von dem oben erwähnten Merkmal 4 des Klagepatentes ist, wie auch das Landgericht (S. 10/11 des Urteils des Landgerichts) überzeugend dargelegt hat, kein unmittelbarer Gebrauch gemacht.

Die angegriffene Ausführungsform macht aber auch nicht in äquivalenter Weise von dem Merkmal 4 des Klagepatents Gebrauch. Die Ausbildung, die der beim Zusammensetzen zweier Steine entstehende Hohlraum bei der Verletzungsform erfahren hat, ist gegenüber der Ausbildung beim Erfindungsgegenstand des Klagepatentes nicht gleichwirkend im Sinne des konkreten Erfindungsgedankens des Klagepatents.

Das Klagepatent ist abgestellt auf große, leicht ausfüllbare Hohlräume mit annähernd gleichen Querschnitten der mittleren Hohlräume und der beim Zusammensetzen zweier Steine entstehenden ovalen Hohlräume. Dadurch, daß an den ebenen Stirnflächen der abgerundeten Aussparungen gerade Verlängerungsstücke angesetzt sind, wird die Bildung eines ovalen längsgestreckten Außenraumes erreicht. Diese Außenräume wirken funktionell mit den mittleren Hohlräumen derart zusammen, daß beim versetzten Aufeinanderschichten mehrerer Steinreihen durchgehende Hohlräume dadurch entstehen, daß über einem rechteckigen Hohlraum jeweils ein längsgestreckter ovaler Hohlraum liegt usf.. Die Verlängerungsstücke dienen also dazu, Außenhohlräume von einer Größe zu bekommen, die es gestattet, die mittleren Hohlräume und die äußeren Hohlräume weitgehend zur Deckung zu bringen. Die so entstehenden durchgehenden Hohlräume lassen sich leicht und satt von oben ausfüllen. Es bilden sich dann, wie es in der Patentbeschreibung

(Sp. 3 Z. 2 - 9) heißt, "durchgehende Betonsäulen, die in den übereinanderliegenden Bausteinschichten in bekannter Weise abgesetzt sind, so daß die so gebildeten Betonsäulen nicht nur größere Gewichte tragen können, sondern gleichzeitig für die übereinanderliegenden Bausteinschichten einen festen Zusammenhalt ergeben". Diese Betonsäulen liegen "verhältnismäßig dicht nebeneinander" (Sp. 3 Z. 20/21) und sind, wie sich schon aus dem Begriff "Säulen", aber auch aus dem weiteren Inhalt der Patentbeschreibung und aus der Zeichnung ergibt, nicht miteinander durch Querverbindungen verbunden, vielmehr durch die Stege getrennt. Die Formgebung des Schalungssteines nach dem Klagepatent zielt also, wie die Beklagten mit Recht geltend gemacht haben, darauf ab, durchgehende Hohlräume nach Art von querschnittsgleichen "Ausgußröhren" zur Ausfüllung mit durchgehenden Betonsäulen zu schaffen. Die Betonmasse wird dann in jede einzelne Röhre eingebracht und füllt jeweils nur diese Röhre, ohne daß die Masse seitlich wegfließen kann.

Bei der dem Gebrauchsmuster  entsprechenden Ausführungsform der Beklagten dagegen, bei der an den Aussparungen keine Verlängerungsstücke angesetzt sind, ergeben sich beim Zusammenbau zweier Steine sechseckige, quer gerichtete Hohlräume mit gegenüber den längsgerichteten mittleren Hohlräumen sehr viel kleinerem Querschnitt. Dies hat zur Folge, daß sich beim versetzten Aufeinanderlagern der Steine keine selbständig für sich bestehenden Säulen mit annähernd gleichen Querschnitten ergeben. Während beim Klagepatent die Querschnittsveränderung der Säulen möglichst gering gehalten wird, ist dies bei der Verletzungsform gerade nicht der Fall. Bei ihr sind vielmehr größere Querschnittsveränderungen in der Form umschichtiger Einschnürungen gegeben. Der Füllbeton darf, wie es in Absatz 7

der Beschreibung des Gebrauchsmusters Nr.  heißt, "keine einzelnen Säulen bilden", er soll vielmehr "durch Schrägverzahnung die Steine untereinander fest verbinden". Deshalb haben auch die Stege bei der Verletzungsform eine geringere Höhe als die Seitenwände (vgl. Fig. I c der Gebrauchsmusterschrift), so daß die Betonmasse auch seitlich in den benachbarten Hohlraum fließen kann.

Die angegriffene Ausführungsform geht sonach insoweit einen anderen, auf einem anderen Lösungsprinzip beruhenden Weg, der auch zu einem anderen Ergebnis führt, das gegenüber der Ausbildung nach dem Klagepatent Nachteile haben mag, aber auch Vorteile haben kann. Gleichwirkung der beiden Lösungsmittel liegt sonach nicht vor. Die von den Klägern behauptete Äquivalenz kann sonach nicht anerkannt werden.

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit der Lösungsweg der Beklagten etwa dem vorbekannten Stand der Technik entspricht oder durch diesen nahegelegt war.

IV. Schließlich trifft auch die Auffassung des Berufungsgerichtes zu, daß die Klage auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines allgemeinen Erfindungsgedankens begründet ist. Der von den Klägern formulierte, im Berufungsurteil (S. 20/21 der Urteilsgründe) wiedergegebene allgemeine Erfindungsgedanke läuft, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, auf eine Teilkombination der erfindungsgemäßen Gesamtkombination unter Verwendung von äquivalenten Mitteln hinaus. Da jedoch, wie oben dargelegt, im Erteilungsverfahren nur Schutz für die Gesamtkombination gewährt und damit selbständiger Elementenschutz ausgeschlossen wurde, ist der von den Klägern geltend gemachte allgemeine Erfindungsgedanke nicht schutzfähig.

V. Die Revision der Kläger erweist sich nach alledem als unbegründet. Sie war daher mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Nastelski

Bock

Spreng

Löscher

Claßen